

8658

BGI/GUV-I 8658



Information

GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Hilfen zur Umsetzung

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Bearbeitet vom Arbeitskreis „Gefahrstoffe“ der DGUV auf der Grundlage der Broschüre
„GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen“
(S 037) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Bereich Medienproduktion

Ausgabe Dezember 2010

BGI/GUV-I 8658 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Hilfen zur Umsetzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
Das Global Harmonisierte System	7
Aufbau der CLP-Verordnung	7
Hauptelemente des Global Harmonisierten Systems.....	8
Fortschreibung der CLP-Verordnung	9
Gefahrenklassen	10
Gefahrenpiktogramme und Signalwörter	16
Gefahrenpiktogramme	16
Signalwörter.....	17
Gefahrenhinweise – H-Sätze	18
Sicherheitshinweise – P-Sätze	19
Fristen für die Umsetzung – Zeitplan	21
Auswirkungen für den Arbeitsschutz	23
Gefährdungsbeurteilung	24
Gefahrstoffverzeichnis	27
Verpackungen	28
Betriebsanweisung und Unterweisung.....	29
Innerbetriebliche Kennzeichnung	32
Anhang 1 – Literatur	34
Anhang 2 – Gefahrenklassen- und Gefahrenkategorie-Codes	35
Anhang 3 – Gefahrenpiktogramme	36

	Seite
Anhang 4 – Gefahrenhinweise – H-Sätze	39
Gefahrenhinweise für physikalisch-chemische Gefahren.....	39
Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	40
Gefahrenhinweise für Umweltgefahren	42
Ergänzende Gefahrenmerkmale – physikalisch-chemische Eigenschaften	42
Ergänzende Gefahrenmerkmale – gesundheitsgefährliche Eigenschaften	42
Ergänzende Gefahrenmerkmale – umweltgefährliche Eigenschaften	42
Ergänzende Kennzeichnungselemente/Informationen über bestimmte Stoffe und Gemische.....	43
Anhang 5 – Sicherheitshinweise – P-Sätze	44
Sicherheitshinweise – Allgemeines	44
Sicherheitshinweise – Prävention.....	44
Sicherheitshinweise – Reaktion	45
Sicherheitshinweise – Aufbewahrung.....	48
Sicherheitshinweise – Entsorgung.....	49
Anhang 6 – Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme nach GHS und der Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinie 67/548/EWG	50
Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren	51
Brand- und Explosionsgefahren.....	52
Gesundheitsgefahren.....	54
Anhang 7 – Glossar	56

Vorbemerkung

In verschiedenen Arbeitsprozessen werden gefährliche Stoffe und Gemische eingesetzt und verwendet. Erste Hinweise darauf, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt, welche gefährlichen Eigenschaften diese besitzen, welche Gefahren auftreten können und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, erhält der Anwender aus der Einstufung und der Kennzeichnung. Daher sollte diese durch die globalen Warenströme weltweit einheitlich sein, egal ob der Stoff transportiert oder ob Tätigkeiten am Arbeitsplatz damit durchgeführt werden.

Ziel der Vereinten Nationen (UN) war es bereits seit langem, für Stoffe und Gemische eine weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung zu erreichen. Bereits 2003 veröffentlichte die UN das sogenannte „Purple Book“, in dem ein „**G**lobal **H**armonisiertes **S**ystem für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien (GHS)“ beschrieben wird. In diesem Dokument wurde für die Einstufung von Stoffen ein einheitlicher Kriterienkatalog festgelegt und für die Kommunikation der Gefahren neue vereinheitlichte Elemente entwickelt.

Mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 am 20.01.2009 wurde diese Vorgabe der Vereinten Nationen in der Europäischen Union umgesetzt und ist seitdem rechtsverbindlich.

Die Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und ersetzt ab 2015 die bisherige europäische Stoffrichtlinie 67/548/EWG sowie die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG vollständig. Die englische Bezeichnung für diese Verordnung ist: Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of **S**ubstances and **M**ixtures.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über das neue GHS und enthält Hilfestellungen für die Anwendung der Verordnung und die Umsetzung in der Praxis.

Das Global Harmonisierte System

Aufbau der CLP-Verordnung

Die in der Europäischen Union verabschiedete CLP-Verordnung [(EG) Nr. 1272/2008] vereinheitlicht in der EU die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen mit gefährlichen Eigenschaften auf der Basis des UN-Global Harmonisierten Systems.

Die CLP-Verordnung legt u. a. fest:

- nach welchen Kriterien Stoffe und Gemische einzustufen,
- wie als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische zu verpacken und zu kennzeichnen und
- für welche Gemische gesonderte Kennzeichnungen vorgesehen sind.

Wie bisher haben vor allem Hersteller bzw. Lieferanten die Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten vor dem Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen zu erfüllen. Es ergeben sich aber auch beim Verwenden und Verarbeiten der Stoffe Auswirkungen auf den Arbeitsschutz.

Bei der CLP-Verordnung handelt es sich um eine Artikelverordnung mit sieben Teilen, so genannten Titeln, die durch sieben Anhänge ergänzt werden:

Titel I	Allgemeines
Titel II	Gefahreneinstufung
Titel III	Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung
Titel IV	Verpackung
Titel V	Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
Titel VI	Zuständige Behörden und Durchsetzung
Titel VII	Allgemeine und Schlussvorschriften

Anhang I	Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen
Anhang II	Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische
Anhang III	Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente
Anhang IV	Liste der Sicherheitshinweise
Anhang V	Gefahrenpiktogramme
Anhang VI	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe
Anhang VII	Umwandlung einer Einstufung gemäß Stoffrichtlinie in eine Einstufung gemäß GHS

Hauptelemente des Global Harmonisierten Systems

Das Global Harmonisierte System beinhaltet weltweit harmonisierte Einstufungskriterien für Stoffe und Gemische. Für eine weltweit einheitliche Gefahrenkommunikation wurden die Kennzeichnungselemente harmonisiert. Dazu wurden folgende Hauptelemente festgelegt:

- Gefahrenklassen, unterteilt in Unterklassen, Kategorien oder Typen
- Gefahrenpiktogramme
- Signalwörter
- Gefahrenhinweise, so genannte H-Sätze (hazard statements)
- Sicherheitshinweise, so genannte P-Sätze (precautionary statements)

Kernstück der CLP-Verordnung ist der Anhang I, in dem die Kriterien zur Einstufung in die Gefahrenklassen sowie die zu verwendenden Kennzeichnungselemente definiert werden.

Fortschreibung der CLP-Verordnung

Der Inhalt der CLP-Verordnung sowie insbesondere die Legaleinstufung in der Stoffliste (Anhang VI) können sich aufgrund neuerer arbeitsmedizinischer Erkenntnisse ändern und werden jeweils an den Stand der Technik angepasst.

Der Originaltext der CLP-Verordnung sowie künftige Änderungen finden sich unter:
<http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/CLP/CLP.html>

Praxistipp: Bei Änderungen in der Stoffliste (Anhang VI) werden immer nur die zu ändernden Stoffe in der jeweiligen Änderungsverordnung aufgeführt. Dies bedeutet, dass man bei der Suche nach den Einstufungskriterien für einen Stoff die Originalliste und sämtliche bisherigen Änderungsverordnungen durchsuchen muss, um die gültige Einstufung zu finden. In der Gefahrstoffdatenbank GESTIS des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind für Stoffe beide Einstufungssysteme enthalten. Diese Datenbank findet sich über die Suchfunktion auf der Hauptseite der DGUV unter: www.dguv.de

Gefahrenklassen

Die Zuordnung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen erfolgt jetzt zu Gefahrenklassen. Die bisherigen 15 Gefahrenmerkmale werden dadurch ersetzt. Die Gefahrenklassen werden unterschieden in:

- Physikalisch-chemische Gefahren
- Gefahren für die menschliche Gesundheit
- Gefahren für die Umwelt

Die Einteilung in die 28 Gefahrenklassen ist wesentlich differenzierter als die bisherigen 15 Gefahrenmerkmale. Eine Gegenüberstellung der Anzahl der Gefahrenmerkmale nach der Stoffrichtlinie und der Gefahrenklassen nach GHS zeigt Tabelle 1.

Gefahren	Stoffrichtlinie Gefahrenmerkmale	GHS Gefahrenklassen
Physikalisch-chemische	5	16
Gesundheit	9	10
Umwelt	1	2

Tabelle 1: Gegenüberstellung Gefahrenmerkmale nach Stoffrichtlinie und Gefahrenklassen nach GHS

Die Schwere der Gefahr ist nicht mehr direkt mit dem Gefahrenmerkmal gekoppelt. Die einzelnen Gefahrenklassen geben „nur“ die jeweilige Wirkung an. Abhängig von der Schwere der Gefahr werden die Gefahrenklassen dafür jetzt in bis zu vier Kategorien bzw. sechs Unterklassen oder sieben Typen untergliedert. Mit steigender Nummerierung bzw. mit fortlaufendem Buchstaben im Alphabet nimmt die Gefahr ab (siehe Abbildung 1).

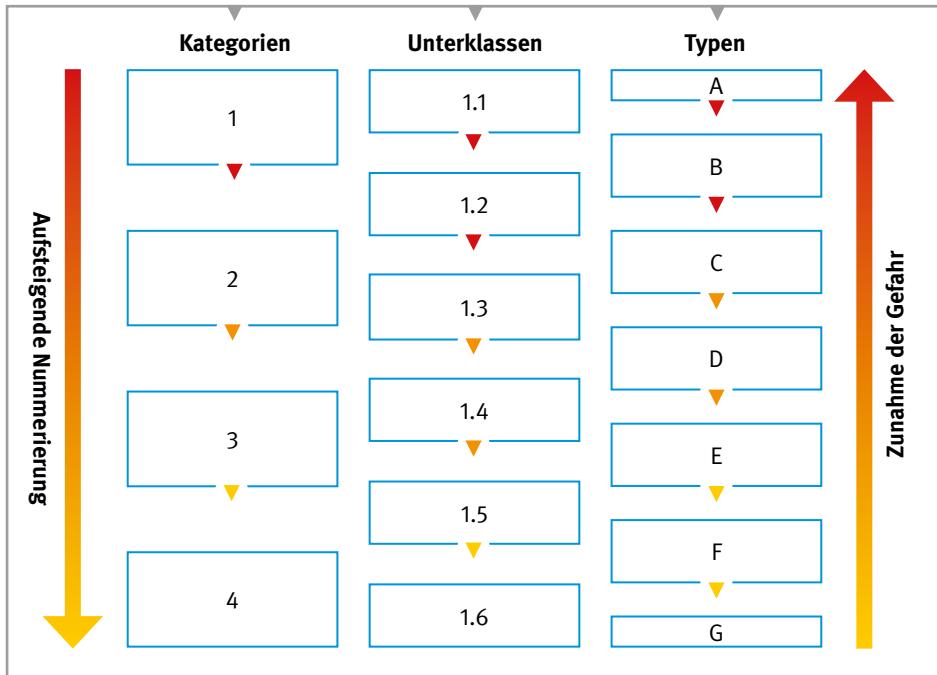


Abb. 1: Zusammenhang zwischen Nummerierung und Gefahr

So werden beispielsweise die früheren Gefahrenmerkmale „sehr giftig“, „giftig“ und „gesundheitsschädlich“ jetzt in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität“ überführt und darin in vier Kategorien unterteilt.

Bei den Gefahrenmerkmalen „hochentzündlich“, „leichtentzündlich“ und „entzündlich“ erfolgt jetzt die Zuordnung je nach Aggregatzustand der Stoffe (fest, flüssig, gasförmig, Aerosol) in einer eigenen Gefahrenklasse. Diese werden wiederum in zwei bzw. drei Kategorien unterteilt.

Gefahrenklassen

Dieser Zusammenhang wird in Abbildung 2 verdeutlicht.

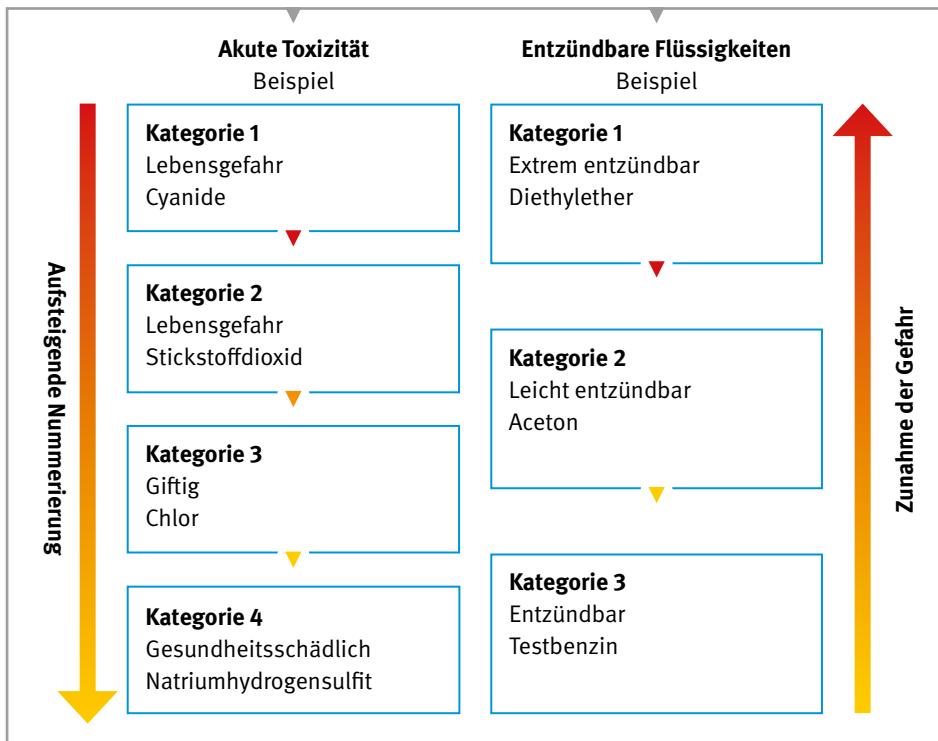


Abb. 2: Zusammenhang zwischen Nummerierung und Gefahr

In den Tabellen 2 bis 4 sind die Gefahrenklassen mit ihren Bezeichnungen sowie ihren Unterklassen, Kategorien bzw. Typen zusammengestellt.

Gefahrenklasse	Bezeichnung der Gefahrenklasse	Unterklassen/ Kategorien/Typen
1	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Instabil explosiv und Unterklasse 1.1 bis 1.6
2	Entzündbare Gase	Kategorie 1 und 2
3	Entzündbare Aerosole	Kategorie 1 und 2
4	Oxidierende [entzündend wirkende] Gase	Kategorie 1
5	Gase unter Druck	Kategorie 1
6	Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 1 bis 3
7	Entzündbare Feststoffe	Kategorie 1 und 2
8	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Typ A bis G
9	Pyrophore [selbstentzündliche] Flüssigkeiten	Kategorie 1
10	Pyrophore [selbstentzündliche] Feststoffe	Kategorie 1
11	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Kategorie 1 und 2
12	Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Kategorie 1 bis 3
13	Oxidierende [entzündend wirkende] Flüssigkeiten	Kategorie 1 bis 3
14	Oxidierende [entzündend wirkende] Feststoffe	Kategorie 1 bis 3
15	Organische Peroxide	Typ A bis G
16	Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1

Tabelle 2: Gefahrenklassen für die physikalisch-chemischen Gefahren mit Unterklassen, Kategorien bzw. Typen

Gefahrenklassen

Gefahrenklasse	Bezeichnung der Gefahrenklasse	Kategorien
1	Akute Toxizität	Kategorie 1 bis 4
2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 1 und 2
3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 1 und 2
4	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Kategorie 1 Atemwege, Kategorie 1 Haut
5	Keimzellmutagenität	Kategorie 1A, 1B, 2
6	Karzinogenität	Kategorie 1A, 1B, 2
7	Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A, 1B, 2
8	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 1 bis 3
9	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kategorie 1 und 2
10	Aspirationsgefahr	Kategorie 1

Tabelle 3: Gefahrenklassen für die Gesundheitsgefahren mit Kategorien

Gefahrenklasse	Bezeichnung der Gefahrenklasse	Kategorien
1	Gewässergefährdend	akut chronisch
zusätzliche EU-Gefahrenklasse	Die Ozonschicht schädigend	

Tabelle 4: Gefahrenklassen für die Umweltgefahren mit Kategorien

Neu sind die Gefahrenklassen

- Entzündbare Aerosole
- Gase unter Druck
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- Pyrophore Flüssigkeiten
[=selbstentzündlich an Luft bei Raumtemperatur]
- Korrosiv gegenüber Metallen
- Aspirationsgefahr
[Eindringen von flüssigen oder festen Stoffen oder Gemischen in die Luftröhre und den unteren Atemtrakt]
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)
[Spezifische nichttödliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit nach einmaliger oder wiederholter Exposition. Dazu gehören alle eindeutigen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob diese reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten, sofern diese Wirkungen nicht ausdrücklich von anderen Gefahrenklassen erfasst werden.]

Detaillierte Angaben zu den Einstufungskriterien werden im Anhang I der CLP-Verordnung beschrieben.

Gefahrenpiktogramme und Signalwörter

Gefahrenpiktogramme

Die Gefahrenpiktogramme (Abbildung 3) sind rotumrandete Rauten mit schwarzem Symbol auf weißem Grund. Ein Symbol kann für mehrere Gefahrenklassen gelten. Neu sind die Gefahrenpiktogramme „Gasflasche“, „Gesundheitsgefahr“ und „Ausrufezeichen“ (untere Zeile).



Abb. 3: Die neuen Gefahrenpiktogramme

Eine Zusammenstellung der Gefahrenpiktogramme und ihrer Bedeutungen befindet sich im Anhang 3 – Gefahrenpiktogramme. Die Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme zu den bisherigen Gefahrensymbolen sowie den Gefahrenhinweisen zeigt Anhang 6.

Signalwörter

Im Gegensatz zur bisherigen Kennzeichnung, in der zu jedem Symbol auch ein Kennbuchstabe bzw. die Bezeichnung (z. B. Xn – gesundheitsschädlich) gehörte, werden die neuen Piktogramme ohne eine vergleichbare Bezeichnung verwendet.

Allerdings wird auf dem Etikett zusätzlich zu den Gefahrenpiktogrammen ein Signalwort angegeben. Dieses richtet sich nach der Schwere der Gefahr und soll so auf den ersten Blick die potentielle Gefährdung signalisieren. Die Signalwörter lauten:

- **Gefahr**
- **Achtung**

Das Signalwort „Gefahr“ kennzeichnet schwer wiegende Gefährdungen. Das Signalwort „Achtung“ wird bei Kategorien mit geringeren Gefährdungen verwendet.

Auch wenn auf dem Etikett mehrere Piktogramme abgebildet sind, wird nur ein Signalwort angegeben, immer das mit der schwerer wiegenden Gefahr.

Gefahrenhinweise – H-Sätze

Hinweise zu den Gefahren eines Stoffes oder Gemisches erhält der Anwender durch die H-Sätze (vergleichbar mit den früheren R-Sätzen). Der Buchstabe H steht für Hazard und bedeutet Gefahr. Die H-Sätze sind wesentlich detaillierter als die früheren R-Sätze. Die Kennziffern sind dreistellig und nach folgender Systematik aufgebaut:

- Gefahrenhinweise für physikalisch-chemische Gefahren H200 ff
Beispiel: H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren H300 ff
Beispiel: H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- Gefahrenhinweise für Umweltgefahren H400 ff
Beispiel: H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Eine Kombination von H-Sätzen, wie es bei R-Sätzen üblich ist, gibt es in der CLP-Verordnung noch nicht. Ein entsprechender Vorschlag durch die UN liegt aber bereits vor.

Die vollständige Liste aller H-Sätze befindet sich im Anhang 4 – Gefahrenhinweise – H-Sätze.

Die Europäische Gemeinschaft hat zusätzliche H-Sätze verabschiedet, um das bisherige Schutzniveau aus den derzeit noch geltenden Rechtsvorschriften beizubehalten. Diese H-Sätze werden mit EUH und ebenfalls einer dreistelligen Kennziffer angegeben z. B.:

- EUH 014 Reagiert heftig mit Wasser
- EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- EUH 059 Die Ozonschicht schädigend
- EUH 207 Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.

Die vollständige Liste aller EUH-Sätze befindet sich im Anhang 4 unter den H-Sätzen.

Sicherheitshinweise – P-Sätze

Hinweise zu den Schutzmaßnahmen erhält der Anwender durch die P-Sätze (vergleichbar mit den früheren S-Sätzen). Der Buchstabe P steht für Precautionary und bedeutet Vorsorge. Darüber hinaus erhält der Anwender auch Hinweise, wie die mit dem Stoff oder Gemisch verbundenen Risiken gesenkt werden können. Die Kennziffern sind dreistellig und nach folgender Systematik aufgebaut:

- Vorsorgehinweise allgemeiner Art P100 ff
Beispiel: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Vorsorgehinweise zur Prävention P200 ff
Beispiel: P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- Vorsorgehinweise zur Reaktion P300 ff
Beispiel: P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Vorsorgehinweise zur Lagerung P400 ff
Beispiel: P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Vorsorgehinweise zur Entsorgung P500 ff
Beispiel: P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

Jedem H-Satz sind gewisse P-Sätze zugeordnet. Um die Etiketten nicht zu überfrachten, sollen die Hersteller bei der Kennzeichnung die Anzahl der P-Sätze auf sechs begrenzen. Dazu sind Kombinationssätze zusammengestellt z.B.:

- P411 + P235 Kühl und bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C aufbewahren.

Sicherheitshinweise – P-Sätze

Die Begrenzung der P-Sätze auf dem Etikett kann dazu führen, dass gleiche Produkte je nach Hersteller und Einsatzzweck unterschiedliche Sicherheitshinweise enthalten. Im Sicherheitsdatenblatt haben die Hersteller aber alle Informationen aufzuführen.

Die vollständige Liste aller P-Sätze befindet sich im Anhang 5 – Sicherheitshinweise – P-Sätze.

Abbildung 4 zeigt für Aceton ein Etikett mit der neuen Kennzeichnung nach dem GHS.

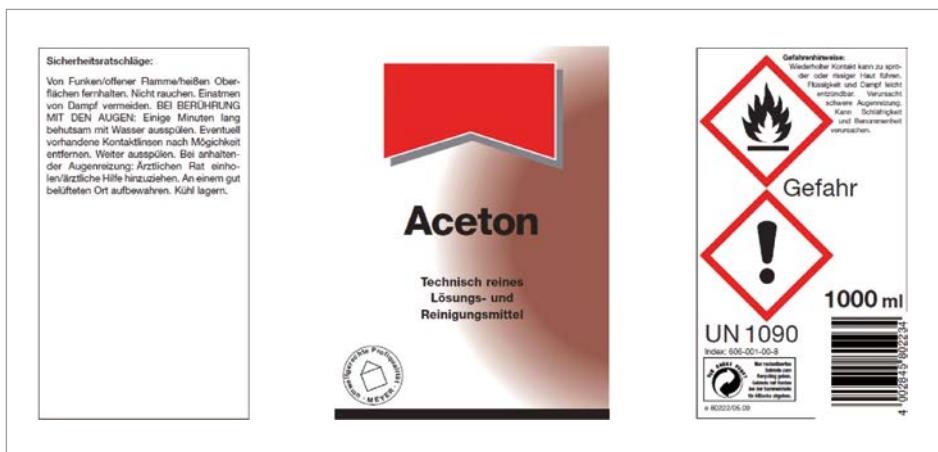


Abb. 4: Kennzeichnung für Aceton nach GHS

Fristen für die Umsetzung – Zeitplan

Die neuen Einstufungskriterien und Kennzeichnungen für Stoffe und Gemische sind seit dem 20. Januar 2009 gültig. Den Herstellern wird allerdings eine Übergangsfrist für die Umsetzung gewährt. Spätestens ab dem 1. Juni 2015 muss alles entsprechend der neuen Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sein.

Nähere Einzelheiten enthält die Tabelle 5:

Etikett	Alte Kennzeichnung	Neue Kennzeichnung
Stoffe	erlaubt bis 01.12.2010 (Lagerbestände: + 2 Jahre)	erlaubt seit 20.01.2009 zwingend seit 01.12.2010
Gemische	erlaubt bis 01.06.2015 (Lagerbestände: + 2 Jahre)	erlaubt seit 20.01.2009 zwingend ab 01.06.2015
Sicherheitsdatenblatt	Alte Einstufung	Neue Einstufung
Stoffe	zwingend bis 01.06.2015	erlaubt seit 20.01.2009 zwingend seit 01.12.2010
Gemische	zwingend bis 01.06.2015	erlaubt seit 20.01.2009 zwingend ab 01.06.2015

Tabelle 5: Fristen der Umsetzung

Während die Kennzeichnung auf dem Etikett entweder nach alter oder neuer Verordnung ausgeführt sein muss, müssen in Sicherheitsdatenblättern die alten Einstufungen bis 2015 parallel zur neuen Einstufung aufgeführt werden (Abbildung 5). Diese Vorgaben sichern einen allmählichen Übergang auf die neue Vorschrift. Damit ist eine schrittweise Umstellung der betrieblichen Dokumente möglich.



2. Mögliche Gefahren

GHS Einstufung

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, Kategorie 1 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
einmalige Exposition, Kategorie 3

EG-Einstufung

F; R11 Leichtentzündlich.
Xi; R36 Reizt die Augen.
R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abb. 5: Auszug aus einem Sicherheitsdatenblatt zur Einstufung eines Reinigers

Auswirkungen für den Arbeitsschutz

Mit den neuen rechtlichen Grundlagen ändert sich die Einstufung und Kennzeichnung für Stoffe und Gemische. Deren Eigenschaften haben sich zwar nicht geändert, trotzdem ergeben sich Auswirkungen auf Belange des Arbeitsschutzes. Betroffen davon sind u.a.:

- Gefährdungsbeurteilungen
- Gefahrstoffverzeichnis
- Etiketten
- Sicherheitsdatenblätter
- Verpackungen
- Betriebsanweisungen
- Unterweisung
- innerbetriebliche Kennzeichnung
- Lagerung

In der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008 (I(II)b3-35122 – GMBI Nr. 1 S. 13) regelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dass in der Gefahrstoffverordnung übergangsweise die Bezüge zur Einstufung nach Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) bzw. Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG) bis zu deren Außerkraftsetzung zum 01. Juni 2015 beibehalten werden. Mit diesem Vorgehen bleibt das bisherige Schutzniveau zunächst unverändert.

Die Bekanntmachung Gefahrstoffe (BekGS) 408 „Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“ von Dezember 2009 enthält Hinweise für die praktische Umsetzung der Verordnung in der Übergangsphase bis 2015.

Die Bekanntmachungen finden sich unter:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Für Betriebe ergibt sich demnach Handlungsbedarf, sobald Hersteller/Lieferanten ihre Produkte nach GHS einstufen, kennzeichnen und liefern.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei bereits eingeführten Produkten zu überprüfen und ggf. anzupassen, sofern Stoffe und Gemische in den Betrieb gelangen, die nach dem GHS eingestuft und gekennzeichnet sind.

Anhand des aktuellen Sicherheitsdatenblattes ist zuerst zu prüfen, ob sich die Zusammensetzung oder die Einstufung geändert hat. Gibt es hier und auch in anderen Kapiteln des Sicherheitsdatenblattes keine relevanten Änderungen, kann die bisherige Gefährdungsbeurteilung weiter genutzt werden. Liegen jedoch neue Erkenntnisse zur Stoffbewertung vor, so sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und die Schutzmaßnahmen zu überprüfen. In beiden Fällen ist die Überprüfung zu dokumentieren.

Aufgrund der neuen Einstufungsgrenzen in einzelnen Gefahrenklassen nach GHS kann es in einigen Fällen zu einer Einstufung in eine Kategorie mit einer höheren Gefährdung kommen. Möglich ist auch eine Einstufung in eine der neuen Gefahrenklassen.

Für die entzündbaren Flüssigkeiten zeigt sich folgendes Bild:

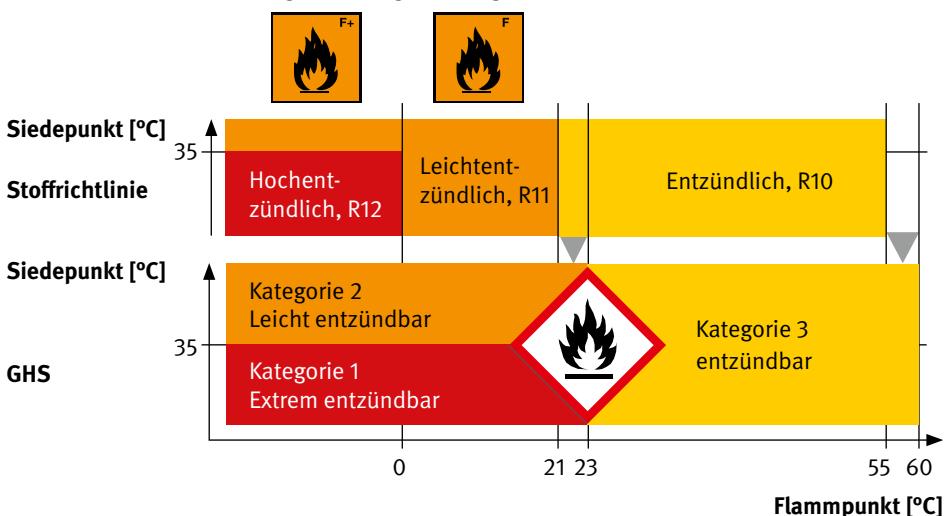


Abb. 6: Alte und neue Einstufungsgrenzen für entzündbare Flüssigkeiten

Für die Praxis bedeutet dies, dass bisher als leicht entzündlich eingestufte Stoffe mit einem Siedepunkt $\leq 35\text{ }^{\circ}\text{C}$ künftig in die Kategorie 1 – extrem entzündbar – eingestuft werden. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt zwischen 21 und $23\text{ }^{\circ}\text{C}$ werden von entzündlich in die Kategorie 2 – leicht entzündbar – bei einem Siedepunkt $> 35\text{ }^{\circ}\text{C}$ bzw. in die Kategorie 1 – extrem entzündbar – bei einem Siedepunkt $\leq 35\text{ }^{\circ}\text{C}$ eingestuft. Für Stoffe mit einem Flammpunkt zwischen 55 und $60\text{ }^{\circ}\text{C}$ (bisher nicht eingestuft) gilt zukünftig die Zuordnung in die Kategorie 3 – entzündbar.

Ferner besteht nach GHS für alle entzündbaren Stoffe eine Kennzeichnungspflicht mit dem Gefahrenpiktogramm „Flamme“. Ein Etikett für die Kennzeichnung eines 2-Schicht-Deckla-
ckes mit der alten bzw. neuen Kennzeichnung zeigt Abbildung 7 bzw. Abbildung 8.



Abb. 7: Etikett eines 2-Schicht-Decklackes nach der Zubereitungsrichtlinie

Auswirkungen für den Arbeitsschutz



Abb. 8: Etikett eines 2-Schicht-Decklackes nach GHS

Aufgrund der geänderten Einstufungskriterien für die akut toxischen Eigenschaften wird sich die Anzahl der als giftig oder lebensgefährlich eingestuften Stoffe und Gemische erhöhen.

Die Abbildung 9 zeigt für die inhalative Exposition, dass bisher gesundheitsschädliche Stoffe mit LC₅₀-Werten > 2 bis ≤ 10 mg/l /4h nach GHS als „Akut Toxisch Kategorie 3 (giftig)“ einge-stuft werden. Weiterhin ergibt sich für bisher giftige Stoffe mit LC₅₀-Werten > 0,5 bis ≤ 2 mg/l/4h die Einstufung in „Akut Toxisch Kategorie 2 (Lebensgefahr)“.

Ein Beispiel hierfür ist Formaldehyd mit einer LC₅₀ von 0,578 mg/l/4h, das bei inhalativer Exposition nach der Stoffrichtlinie als „Giftig“, nach GHS als „Akut Toxisch Kategorie 2 (Lebensgefahr)“ eingestuft werden muss.

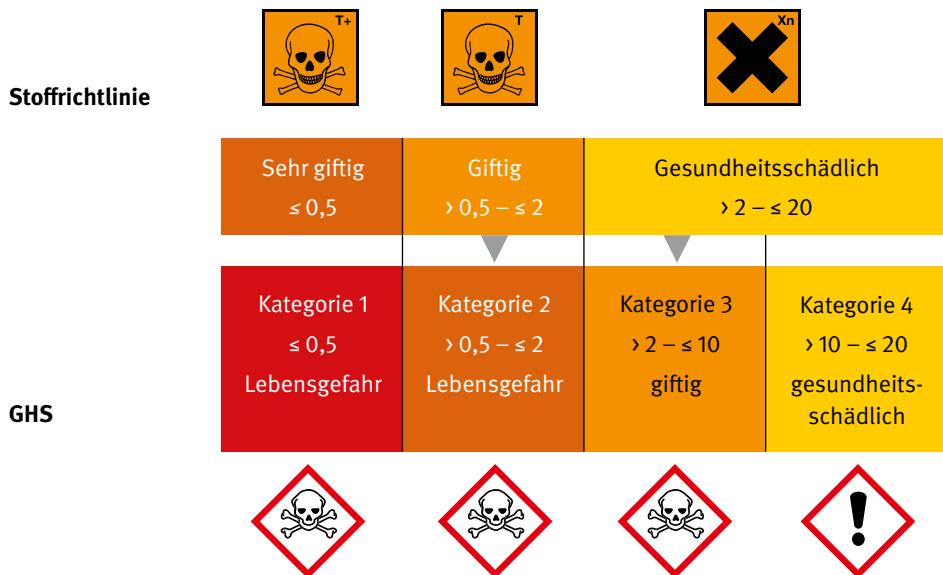


Abb. 9: Einstufungskriterien Akute Toxizität – inhalativ (Dämpfe) – (LC_{50} in mg/l/4h)

Gefahrstoffverzeichnis

Sofern das Gefahrstoffverzeichnis Inhalte wie die Einstufung oder Kennzeichnung aus den Sicherheitsdatenblättern enthält, muss dieses überprüft und entsprechend aktualisiert werden.

Es wird empfohlen, während der Übergangszeit die Einstufung sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Recht aufzuführen.

Verpackungen

Unterliegt ein Versandstück den Gefahrgut-Transportvorschriften, so wird die äußere Verpackung wie bisher gemäß dieser Vorschriften gekennzeichnet. Ist aber die Versandverpackung gleich der Einzelverpackung wie beispielweise bei einer Gasflasche, so sind auch Kennzeichnungselemente nach der Stoffrichtlinie (s. Abbildung 10) bzw. GHS (s. Abbildung 11) anzu bringen. Gefahrensymbole bzw. Gefahrenpiktogramme sind dabei nicht zu wiederholen, wenn sie eine Entsprechung im Transportrecht (Gefahrzettel oder Kennzeichen – in diesem Falle die Flamme) haben.



Abb. 10: Etikett für eine Gasflasche nach Transportrecht und Stoffrichtlinie



Abb. 11: Etikett für eine Gasflasche nach Transportrecht und GHS

Betriebsanweisung und Unterweisung

Grundsätzlich ist es erforderlich, unabhängig von der regelmäßigen Unterweisung, die betroffenen Mitarbeiter über das neue System zur Einstufung und Kennzeichnung zu informieren. Vorrangig ist es dabei, die neuen Kennzeichnungselemente und die wesentlichen Unterschiede des alten und neuen Systems in verständlicher Weise und abgestimmt auf die betrieblichen Tätigkeiten in angemessenem Umfang zu erläutern. Auch die Inhalte der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung müssen geprüft und ggf. angepasst werden.

Eine Anpassung oder Umstellung der Betriebsanweisungen sollte praxisbezogen sein, d. h. eine Umstellung auf die neue Kennzeichnung ist nicht notwendig, solange im Betrieb ausschließlich Produkte mit der alten Kennzeichnung verwendet werden. Die Umstellung sollte erst erfolgen, sobald Produkte mit der neuen Kennzeichnung in den Betrieb kommen, spätestens zum Ende der Übergangsfrist am 01.06.2015.

Liegen keine neueren Erkenntnisse vor, die weitergehende Schutzmaßnahmen nach sich ziehen, sind lediglich die Kennzeichnungselemente im Abschnitt „Gefahren für Mensch und Umwelt“ anzupassen (s. Abbildung 12).

Auswirkungen für den Arbeitsschutz

bisher

Betriebsanweisung	gem. GefStoffV
Betrieb/Abteilung:	
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	
Gefahrenstoffbezeichnung	
Feuchtwasserzusatz:.....	
Enthält Isopropanol	
Gefahren für Mensch und Umwelt	
 	Leichtentzündlich (Flammpunkt 12 °C) Reizt die Augen; Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen <small>leichtentzündlich reizend</small>
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	

neu nach GHS

unverändert
Gefahren für Mensch und Umwelt
  Flüssigkeit und Dampf entzündbar (Flammpunkt 12 °C) Verursacht schwere Augenreizung; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Rest unverändert

Abb. 12: Neue Gefahrenpiktogramme in einer Betriebsanweisung

Für die Umstellung der Betriebsanweisungen ist kein formaler Weg festgelegt. Da in der Praxis die alte und die neue Kennzeichnung gleichzeitig noch über einen längeren Zeitraum vorkommen können, z. B. aufgrund mehrerer Lieferanten für dasselbe Produkt, kommen für die Übergangsphase folgende Möglichkeiten in Frage:

1. Eine Betriebsanweisung mit alten **und** mit neuen Kennzeichnungselementen (s. Abbildung).
2. Eine Betriebsanweisung mit alten **oder** mit neuen Kennzeichnungselementen **und einem Hinweis**, dass abweichende Kennzeichnungen auf dem Gebinde möglich sind.
3. **Parallele** Verwendung von **zwei** Betriebsanweisungen: eine Ausfertigung mit alten und eine zweite Ausfertigung mit neuen Kennzeichnungselementen.

Die Verwendung von Gruppenbetriebsanweisungen ist nach wie vor möglich.

Bei der Einführung einer geänderten Betriebsanweisung ist eine entsprechende mündliche Unterweisung erforderlich.

Firma:

BETRIEBSANWEISUNG
 GEM. § 14 GEFSTOFFV

Arbeitsbereich: Elektronikfertigung

Arbeitsplatz: Gießharzplatz mit Abzug

Verantwortlich:

Tätigkeit: Vergießen elektronischer Bauteile
mittels Dosierhilfe

Unterschrift

Stand:
B 008-EU-GHS**Gefahrenstoffbezeichnung**

stryrolhaltiges Gießharz

**Gefahren für Mensch und Umwelt**

- Dämpfe sind gesundheitsschädlich und entzündlich; sie sind schwerer als Luft (sinken zu Boden) und können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden
- Dämpfe reizen die Augen, Atmungsorgane und die Haut
- Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben



Achtung

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Harz nur mit Dosierhilfe in die Bauteile einfüllen
- Nur bei eingeschalteter Absaugung arbeiten; Mängel an der Absaugung sofort dem Vorgesetzten melden
- Einweghandschuhe und Laborkittel tragen (Ärmel nicht hochkrepeln)
- Arbeitsflächen sauber halten; bei starker Verschmutzung neu mit Papier auslegen
- Hautschutzmittel benutzen:
Schutz (vor der Arbeit) Reinigung (vor Pausen und Arbeitsschluss)
Pflege (nach der Arbeit)
- Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren
- Zündquellen fernhalten

Verhalten im Gefahrenfall

- Verschüttetes am Arbeitsplatz mit Universalbinder aufnehmen
- Im Brandfall: Vorhandene Feuerlöscher benutzen;
Vorgesetzten informieren

Notruf

Erste Hilfe

- Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser ausspülen (Augendusche)
Vorgesetzten informieren; Augenarzt aufsuchen
- Mit Harz verschmutzte Hautpartien mit Wasser und Hautreinigungsmittel gründlich reinigen

Sachgerechte Entsorgung

- Mit Harz verschmutztes Papier, Tücher sowie gebrauchten Universalbinder und Einweghandschuhe in selbstschließendes Abfallbehältnis geben
- Volle Sammelbehälter abholen lassen, Tel.:

Abb. 13: Betriebsanweisung mit alten Gefahrensymbolen und neuen Gefahrenpiktogrammen

Innerbetriebliche Kennzeichnung

Einzelheiten zur innerbetrieblichen Kennzeichnung sind in der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“ und in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ festgelegt.

Wie bei der Etikettierung von Originalgebinden geht es hier um die Identifizierung der enthaltenen Gefahrstoffe und der davon ausgehenden Gefahren. Bei innerbetrieblicher Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder Gemischen in Apparaturen, Rohrleitungen, Lagertanks, Laborflaschen o. ä. ist bisher die Kennzeichnung mit dem Namen des Stoffes oder Gemisches und dem Gefahrensymbol mit der dazugehörigen Gefahrenbezeichnung ausreichend, sofern die beteiligten Arbeitnehmer die damit verbundenen Gefahren und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen aus den am Arbeitsplatz vorhandenen Unterlagen (z. B. Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblätter) entnehmen können und diese ihnen bekannt sind.

Da in der GefStoffV die Bezüge zur Stoffrichtlinie bis 2015 erhalten bleiben, ist in diesem Zeitraum eine Kennzeichnung nach diesem System grundsätzlich zulässig. Je nach innerbetrieblichem Informationsstand kann aber eine frühere Umzeichnung erfolgen.

Nach TRGS 200 gehört zum Gefahrensymbol auch die Gefahrenbezeichnung. Erfolgt die Kennzeichnung bereits nach GHS, wird empfohlen, bis zur endgültigen Anpassung der TRGS an GHS, statt der Gefahrenbezeichnung das Signalwort zu verwenden (s. Abbildung 14).

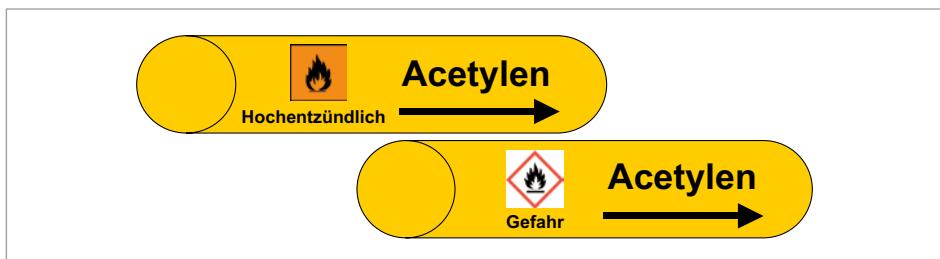
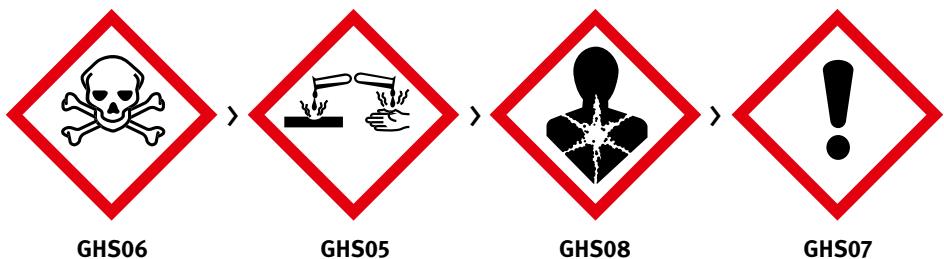


Abb. 14: Beschriftung von Rohrleitungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann in Ausnahmefällen die Anzahl der Piktogramme auf drei reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beschäftigten über die Gefahren entsprechend informiert sind.

Die in der Bekanntmachung des AGS (Bek 408) empfohlene Reihenfolge für die Kennzeichnung von Standflaschen im Labor, Lagertanks, Rohrleitungen etc. ist



plus jeweils ein Piktogramm für die physikalisch-chemische Gefahr bzw. die Umweltgefahr.
Das Gefahrenpiktogramm GHS08 darf nicht ausgenommen werden, wenn es für Sensibilisierung der Atemwege (Sens. Atemw. 1, H334) steht.

Eine gleichzeitige Kennzeichnung von Behältnissen oder Rohrleitungen mit alten und neuen Kennzeichnungselementen ist zu vermeiden!

Anhang 1

Literatur

1. Informationen der DGUV und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

GESTIS-Gefahrstoffdatenbank:

www.dguv.de (webcode: d11892)

GHS-Informationen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie:

www.gischem.de/ghs/index.htm

GHS-Informationen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse:

www.bgetem.de

GHS-Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

www.gisbau.de

GHS-Informationen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:

www.bgw-online.de → Kundenzentrum → Grundlagen/Forschung → Gefahrstoffe/Toxikologie

GHS-Plakat „Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren“ (Best.-Nr. BGI/GUV-I 8658-1)

www.dguv.de/publikationen

GHS-Plakat „Brand- und Explosionsgefahren“ (Best.-Nr. BGI/GUV-I 8658-2)

www.dguv.de/publikationen

GHS-Plakat „Gesundheitsgefahren“ (Best.-Nr. BGI/GUV-I 8658-3)

www.dguv.de/publikationen

2. Informationen anderer Stellen

Originaltexte der CLP-Verordnung sowie der Änderungsverordnung:

www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/CLP/CLP.html

Bild-Dateien der einzelnen Piktogramme auf den GHS-Seiten der UN:

www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/pictograms.html

Bekanntmachungen zu den Auswirkungen der CLP-Verordnung auf den Arbeitsschutz während der Übergangsvorschriften:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

GHS-Broschüre des Umweltbundesamtes:

www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3332.pdf

Anhang 2

Gefahrenklassen- und Gefahrenkategorie-Codes

Für die Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien werden zum Teil Abkürzungen – so genannte Codes – verwendet. Die Stoffliste in Anhang VI der CLP-Verordnung liegt auch in der deutschen Version auf Englisch vor. In der Tabelle werden die Codes für die Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien in deutsch und englisch sowie die offizielle Bezeichnung aufgelistet.

deutsch	englisch	Bezeichnung
Akut Tox.	Acute Tox.	Akute Toxizität
Aqu. akut	Aquatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aqu. chron.	Aquatic Chronic	Chronisch gewässergefährdend
Asp.	Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Augenreiz.	Eye Irrit.	Augenreizung
Augenschäd.	Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Entz. Aerosol	Flam. Aerosol	Entzündbare Aerosole
Entz. Festst.	Flam. Sol.	Entzündbare Feststoffe
Entz. Fl.	Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Entz. Gas	Flam. Gas	Entzündbare Gase
Expl.	Expl.	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
Hautätz.	Skin. Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Hautreiz.	Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Inst. Expl.	Unst. Expl.	Instabile explosive Stoffe/Gemische
Karz.	Carc.	Karzinogenität
Lakt.	Lact.	Reproduktionstoxizität aus/über Laktation
Met Korr.	Met. Corr.	Korrosiv gegenüber Metallen
Mutag.	Muta.	Keimzell-Mutagenität
Org. Perox.	Org. Perox.	Organische Peroxide
Oxid. Festst.	Ox. Sol.	Oxidierende Feststoffe
Oxid. Fl.	Ox. Liq.	Oxidierende Flüssigkeiten
Oxid. Gas	Ox. Gas	Oxidierende Gase
Ozon	Ozone	Die Ozonschicht schädigend
Pressgas	Press. Gas	Gase unter Druck
Pyr. Festst.	Pyr. Sol.	Pyrophore Feststoffe
Pyr. Fl.	Pyr. Liq.	Pyrophore Flüssigkeiten
Repr.	Repr.	Reproduktionstoxizität
Selbsterh.	Self-heat.	Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische
Selbstzers.	Self-react.	Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische
Sens. Atemw.	Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege
Sens. Haut.	Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT einm.	STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT wdh.	STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Wasserreakt.	Water-react.	Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Anhang 3

Gefahrenpiktogramme

In der Tabelle sind die Gefahrenpiktogramme mitsamt ihrer GHS-Kennziffer und der offiziellen Bezeichnung sowie die damit zu kennzeichnenden Gefahrenklassen mit den dazugehörigen Unterklassen, Kategorien bzw. Typen aufgelistet.

Für die folgenden Klassen und Kategorien ist kein Piktogramm erforderlich:

- Physikalisch-chemische Gefahren:
 - Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.5 und 1.6
 - Entzündbare Gase, Kategorie 2
 - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ G
 - Organische Peroxide, Typ G
- Gesundheitsgefahren:
Reproduktionstoxizität, Wirkungen auf/über Laktation, zusätzliche Kategorie
- Umweltgefahren:
Chronisch gewässergefährdend, Kategorien 3 und 4

Gefahrenpiktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
 GHS01 explodierende Bombe	Instabile explosive Stoffe und Gemische Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen A, B Organische Peroxide, Typen A, B
 GHS02 Flamme	Entzündbare Gase, Kategorie 1 Entzündbare Aerosole, Kategorien 1, 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien 1, 2, 3 Entzündbare Feststoffe, Kategorien 1, 2 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen B, C, D, E, F Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1 Pyrophore Feststoffe, Kategorie 1 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Kategorien 1, 2 Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben, Kategorien 1, 2, 3 Organische Peroxide, Typen B, C, D, E, F

Gefahrenpiktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
 GHS03 Flamme über einem Kreis	Oxidierende Gase, Kategorie 1 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorien 1, 2, 3 Oxidierende Feststoffe, Kategorien 1, 2, 3
 GHS04 Gasflasche	Gase unter Druck: verdichtete Gase verflüssigte Gase tiefgekühlt verflüssigte Gase gelöste Gase
 GHS05 Ätzwirkung	Auf Metalle korrosiv wirkend, Kategorie 1 <hr/> Hautätzend, Kategorien 1A, 1B, 1C Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
 GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen	Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ), Kategorien 1, 2, 3

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenpiktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie
 GHS07 Ausrufezeichen	<p>Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ), Kategorie 4 Reizung der Haut, Kategorie 2 Augenreizung, Kategorie 2 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 Atemwegsreizung narkotisierende Wirkungen</p>
 GHS08 Gesundheitsgefahr	<p>Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B, 2 Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B, 2 Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B, 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorien 1, 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorien 1, 2 Aspirationsgefahr, Kategorie 1</p>
 GHS09 Umwelt	<p>Gewässergefährdend – akut gewässergefährdend, Kategorie 1 – chronisch gewässergefährdend, Kategorien 1, 2</p>

Anhang 4

Gefahrenhinweise – H-Sätze

Die Gefahrenhinweise werden gemäß der Zuordnung nach Anhang I, Teil 2, 3 und 4 der CLP-Verordnung angewendet. Gefahrenhinweise in allen EG-Sprachen sind Anhang III, Teil 1 der CLP-Verordnung zu entnehmen.

Gefahrenhinweise für physikalisch-chemische Gefahren

- H200 Instabil, explosiv.
- H201 Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.
- H202 Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H203 Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H204 Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
- H205 Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.
- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H221 Entzündbares Gas.
- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H223 Entzündbares Aerosol.
- H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H228 Entzündbarer Feststoff.
- H240 Erwärmung kann Explosion verursachen.
- H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
- H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
- H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.
- H251 Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H252 In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.
- H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.
- H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.
- H270 Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
- H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
- H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H281 Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H340 Kann genetische Defekte verursachen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H350 Kann Krebs erzeugen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>¹.
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.

¹ H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

- H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt² <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt³ <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
- H370 Schädigt die Organe <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H371 Kann die Organe schädigen <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H372 Schädigt die Organe <alle betroffenen Organe nennen> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.
- H373 Kann die Organe schädigen <alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt> bei längerer oder wiederholter Exposition <Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.

2 H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

3 H361F Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Gefahrenhinweise für Umweltgefahren

- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenmerkmale – physikalisch-chemische Eigenschaften

- EUH 001 In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
- EUH 006 Mit und ohne Luft explosionsfähig.
- EUH 014 Reagiert heftig mit Wasser.
- EUH 018 Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
- EUH 019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
- EUH 044 Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

Ergänzende Gefahrenmerkmale – gesundheitsgefährliche Eigenschaften

- EUH 029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
- EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- EUH 032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
- EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH 070 Giftig bei Berührung mit den Augen.
- EUH 071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Ergänzende Gefahrenmerkmale – umweltgefährliche Eigenschaften

- EUH 059 Die Ozonschicht schädigend.

Ergänzende Kennzeichnungselemente/Informationen über bestimmte Stoffe und Gemische

- EUH 201/ Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von
201A Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.
Achtung! Enthält Blei.
- EUH 202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH 203 Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH 204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH 205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH 206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
- EUH 207 Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.
- EUH 208 Enthält <Name des sensibilisierenden Stoffes>. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH 209/ Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden.
209A Kann bei Verwendung entzündbar werden.
- EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- EUH 401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anhang 5

Sicherheitshinweise – P-Sätze

Die Sicherheitshinweise sind passend zu den Gefahrenhinweisen gemäß Anhang I, Teil 2, 3 und 4 der CLP-Verordnung nach den Vorgaben gemäß Anhang IV, Teil 1 der CLP-Verordnung auszuwählen. Sicherheitshinweise in allen EG-Sprachen sind Anhang IV, Teil 2 der CLP-Verordnung zu entnehmen.

Sicherheitshinweise – Allgemeines

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Sicherheitshinweise – Prävention

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
- P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißer Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P220 Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.
- P221 Mischen mit brennbaren Stoffen/... unbedingt verhindern.
- P222 Kontakt mit Luft nicht zulassen.
- P223 Kontakt mit Wasser wegen heftiger Reaktion und möglichem Aufflammen unbedingt verhindern.
- P230 Feucht halten mit ...
- P231 Unter inertem Gas handhaben.
- P232 Vor Feuchtigkeit schützen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- P235 Kühl halten.
- P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung/... verwenden.
- P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- P244 Druckminderer frei von Fett und Öl halten.

- P250 Nicht schleifen/stoßen/.../reiben.
- P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
- P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- P263 Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P281 Vorgeschrriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- P282 Schutzhandschuhe/Gesichtsschild/Augenschutz mit Kälteisolierung tragen.
- P283 Schwer entflammbar/flammhemmende Kleidung tragen.
- P284 Atemschutz tragen.
- P285 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
- P231 + P232 Unter inertem Gas handhaben. Vor Feuchtigkeit schützen.
- P235 + P410 Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Sicherheitshinweise – Reaktion

- P301 BEI VERSCHLUCKEN:
- P302 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
- P303 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):
- P304 BEI EINATMEN:
- P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
- P306 BEI KONTAMINIERTER KLEIDUNG:
- P307 BEI EXPOSITION:
- P308 BEI EXPOSITION ODER FALLS BETROFFEN:
- P309 BEI EXPOSITION ODER UNWOHLSEIN:
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P311 GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

- P313 Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P320 Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P321 Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P322 Gezielte Maßnahmen (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P330 Mund ausspülen.
- P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P332 Bei Hautreizung:
- P333 Bei Hautreizung oder -ausschlag:
- P334 In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.
- P335 Lose Partikel von der Haut abbürsten.
- P336 Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.
- P337 Bei anhaltender Augenreizung:
- P338 Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- P340 Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P341 Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P342 Bei Symptomen der Atemwege:
- P350 Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
- P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
- P352 Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P353 Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P360 Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.
- P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- P370 Bei Brand:
- P371 Bei Großbrand und großen Mengen:
- P372 Explosionsgefahr bei Brand.
- P373 KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.

- P374 Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
- P375 Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
- P376 Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- P377 Brand von ausströmendem Gas:
Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.
... zum Löschen verwenden.
- P378 Umgebung räumen.
- P381 Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
- P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P302 + P334 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.
- P302 + P350 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
- P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304 + P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P304 + P341 BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P306 + P360 BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.
- P307 + P311 BEI EXPOSITION: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P308 + P313 BEI EXPOSITION ODER FALLS BETROFFEN: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise – P-Sätze

P309 + P311	BEI EXPOSITION ODER UNWOHLSEIN: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P332 + P313	Bei Hautreizung: Ärztlchen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlchen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P335 + P334	Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen/ nassen Verband anlegen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlchen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P342 + P311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P370 + P376	Bei Brand: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
P370 + P378	Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
P370 + P380	Bei Brand: Umgebung räumen.
P370 + P380 + P375	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
P371 + P380 + P375	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Sicherheitshinweise – Aufbewahrung

P401	... aufbewahren.
P402	An einem trockenen Ort aufbewahren.
P403	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P404	In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P406	In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.
P407	Luftspalt zwischen Stapeln/Paletten lassen.
P410	Vor Sonnenbestrahlung schützen.
P411	Bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C/...aufbewahren.
P412	Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P413	Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C Aufbewahren.
P420	Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

P422	Inhalt in/unter ... aufbewahren.
P402 + P404	In einem geschlossenen Behälter an einem trockenen Ort aufbewahren.
P403 + P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P403 + P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410 + P403	Vor Sonnenbestrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P411 + P235	Kühl und bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C aufbewahren.

Sicherheitshinweise – Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

Anhang 6

Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme nach GHS und der Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinie 67/548/EWG

Die Gegenüberstellung ist zur besseren Übersichtlichkeit vereinfacht dargestellt.

Die einzelnen Tabellen sind auch als Poster im Format DIN A2 unter den Bestell-Nummern BGI-/GUV-I 8658-1/2/3 bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen erhältlich.

Das jeweils zum Piktogramm gehörende Signalwort „Gefahr“ oder „Achtung“ ergibt sich aus dem Grad der Gefährdung, d. h. der Kategorie und dem H-Satz. In der Tabelle wird dies hervorgehoben durch die farbliche Zuordnung:

rot = Gefahr, blau = Achtung, schwarz = kein Signalwort

z. B. Die Ozonschicht schädigend – **H420** erhält das Signalwort **Achtung**

Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze ¹	EU-Gefahrensymbol
	Gase unter Druck, Gruppe 1	verdichtetes Gas	H280	bisher nicht gekennzeichnet
		verflüssigtes Gas	H280	
		Tiefgekühlt verflüssigtes Gas	H281	
Achtung		gelöstes Gas	H280	
	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	1	H290	bisher nicht gekennzeichnet
	Akut gewässergefährdend der Kategorie 1	1	H400 R50 R50/53	
		1	H410 R50/53	
		2	H411 ² R51/53	
Achtung		3	H412 ³ R52/53 (ohne Symbol)	
		4	H413 ³ R53 (ohne Symbol)	
	Die Ozonschicht schädigend		H420 R59	

(BGI/GUV-I 8658-1)

1 R-Sätze geben eine Orientierung an. Sie lassen sich häufig nicht 1:1 in Gefahrenkategorien bzw. H-Sätze umwandeln.

2 Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden mit Piktogramm, aber ohne Signalwort gekennzeichnet.

3 Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden ohne Piktogramm und ohne Signalwort gekennzeichnet.

Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme

Brand- und Explosionsgefahren

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze ¹	EU-Gefahrensymbol
 Gefahr Achtung	<p>Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff</p> <p>Unterkategorie</p> <p>Instabil, explosiv</p>	1.1 H200	R2,R3	
		1.2 H201		
		1.3 H202		
		1.4 H203		
		1.5 H204		
		1.6 — ³		
		A H240	R2,R3	
		B H241		
		A H240		
		B H241		
1 H220	R12			
2 H221 ²				
1 H222	—			
2 H223				
1 H224	R12			
2 H225				
3 H226				
1 H228	R11			
2 H228				
B H241				
C,D H242	R12			
E,F H242				
G — ³				
1 H250	R17			
Pyrophore Feststoffe, Kategorie				
1 H250	R17			
Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie				
1 H251	—			
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Kategorie				
2 H252	R15			
1 H260				
2 H261				
3 H261				
B H241				
C,D H242	R17			
E,F H242				
G — ³				

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze ¹	EU-Gefahrensymbol
	Oxidierende Gase, Kategorie 1	1	H270 R8	 brand-fördernd
		1	H271 R9	
	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2	2	H272 R8	
		3	H272 R9	
		1	H271 R8	
	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 2	2	H272 R8	
		3	H272	

(BGI/GUV-I 8658-2)

-
- 1 R-Sätze geben eine Orientierung an. Sie lassen sich häufig nicht 1:1 in Gefahrenkategorien bzw. H-Sätze umwandeln. „—“ bedeutet, dass kein R-Satz zugeordnet werden konnte bzw. nach GefStoffV keine Einstufung vorliegt.
- 2 Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden mit einem Signalwort entsprechend der farblichen Zuordnung, aber ohne Piktogramm gekennzeichnet.
- 3 Stoffe oder Gemische, nach GHS nicht kennzeichnungspflichtig.

Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme

Gesundheitsgefahren

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze ¹	EU-Gefahrensymbol
 Gefahr	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie	1A	R35	 ätzend
	1B	H314		
	1C	R34		
 Gefahr	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie	1	H318 R41	 reizend
		oral	H300 R28	
		dermal	H310 R27	 sehr giftig
		inhalativ	H330 R26	
		oral	H301 R25	
		dermal	H311 R24	 giftig
		inhalativ	H331 R23	
		oral	H302 R22 ²	
		dermal	H312 R21 ²	
		inhalativ	H332 R20 ²	
 Achtung	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie	2	H315 R38	 gesundheitsschädlich
		2	H319 R36	
	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie	1	H317 R43	
		1	H317 R43	
	Sensibilisierung der Haut, Kategorie	Atemwegsreizung	H335 R37	
			H336 R67 (ohne Symbol)	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie	3		

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze ¹	EU-Gefahrensymbol
 Gefahr Achtung	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	H334	R42	 T giftig
	Keimzellmutagenität, Kategorie	1A, 1B	H340	
		2	H341	
	Karzinogenität, Kategorie	1A, 1B	H350³	
		2	H351	
	Reproduktionstoxizität, Kategorie	1A, 1B	H360⁴	
		2	H361⁴	
	Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation		H362⁵	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie	1	H370	
		2	H371	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie	1	H372	
		2	H373	
	Aspirationsgefahr, Kategorie	1	H304	

(BGI/GUV-I 8658-3)

-
- 1 R-Sätze geben eine Orientierung an. Sie lassen sich häufig nicht 1:1 in Gefahrenkategorien bzw. H-Sätze umwandeln.
 - 2 Empfohlene Mindesteinstufung – Neueinstufung in eine strengere Kategorie möglich.
 - 3 Der Gefahrenhinweis kann durch einen Buchstaben für den Expositionsweg ergänzt werden.
 - 4 Der Gefahrenhinweis kann durch weitere Buchstaben für Wirkungsweisen ergänzt werden.
 - 5 Stoffe oder Gemische, die mit diesem H-Satz bezeichnet sind, werden ohne Signalwort und ohne Piktogramm gekennzeichnet.
 - 6 In den Kombinationen R39/23, R39/24, R39/25, R39/26, R39/27, R39/28
 - 7 In den Kombinationen R68/20, R68/21, R68/22
 - 8 In den Kombinationen R48/23, R48/24, R48/25
 - 9 In den Kombinationen R48/20, R48/21, R48/22

Anhang 7

Glossar

ATE	Schätzwert akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
ATP	Anpassung an den Technischen Fortschritt (Amendment to Technical Progress)
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
ECHA	Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency , in Helsinki)
eSDS	Erweitertes Sicherheitsdatenblatt nach REACH (besteht aus einem Sicherheitsdatenblatt und einem Anhang, der die Expositionsszenarien enthält: entweder für die einzelnen Inhaltsstoffe, für die ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wurde oder für die jeweilige Zubereitung)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GHS	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
H-Hinweis	Gefahrenhinweis (hazard statement)
LC ₅₀	Ietale (=tödliche) Konzentration (engl. Concentration), bei der 50% der Versuchtiere sterben
LD ₅₀	Ietale (=tödliche) Dosis , bei der 50% der Versuchtiere sterben
P-Hinweis	Sicherheitshinweis (precautionary statement)
SADT	Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (self-accelerating decomposition temperature)
STOT	Spezifische Zielorgantoxizität (specific target organ toxicity) Spezifische nichttödliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit nach einmaliger oder wiederholter Exposition. Dazu gehören alle eindeutigen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob diese reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten, sofern diese Wirkungen nicht ausdrücklich von anderen Gefahrenklassen erfasst werden.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe

Notizen

Notizen

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

**Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de**